

# DIENSTZETTEL <sup>1)</sup>

## Inhalt

1.) Name und Anschrift des Dienstgebers \_\_\_\_\_

2.) Name und Anschrift des:der Dienstnehmer:in \_\_\_\_\_

3.) Beginn des Dienstverhältnisses <sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

4.) Bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit: Ende des Dienstverhältnisses \_\_\_\_\_

5.) Dauer der Kündigungsfrist, Hinweis auf einzuhaltende Kündigungsverfahren und Kündigungstermin <sup>3)</sup>

\_\_\_\_\_

6.) Gewöhnlicher Dienst-(Einsatz-)ort <sup>4)</sup>: \_\_\_\_\_

Jedoch bleibt dem Dienstgeber die vorübergehende oder dauernde Versetzung an einen anderen Dienstort vorbehalten, begrenzt auf das Gebiet \_\_\_\_\_

7.) Einstufung (unter Anrechnung allfälliger Vordienstzeiten) im Kollektivvertrag für  
\_\_\_\_\_ / Berufsgruppe \_\_\_\_\_

8.) Vorgesehene Verwendung <sup>6)</sup> \_\_\_\_\_

Die vereinbarte Tätigkeit umfasst alle mit ihr gewöhnlich und unter Bedachtnahme auf die Entwicklung des Betriebes sowie des organisatorischen und technischen Umfeldes verbundenen Aufgaben nach Maßgabe der jeweiligen Vorgaben des Dienstgebers. Dem Dienstgeber bleibt die vorübergehende oder dauernde Heranziehung zu anderen, auch geringwertigeren Aufgaben <sup>6a)</sup> ausdrücklich vorbehalten.

9.) Grundgehalt <sup>5)</sup>: EUR \_\_\_\_\_ brutto monatlich\*

zuzüglich Gefahrenzulage laut Kollektivvertrag\* <sup>5a)</sup>  
oder zuzüglich Zulage nach dem Strahlenschutzgesetz <sup>5a)</sup>  
oder gemäß Einstufung laut Kollektivvertrag\*

EUR \_\_\_\_\_ brutto monatlich

zuzüglich Gefahrenzulage <sup>5a)</sup> laut Kollektivvertrag (Anspruch und Fälligkeit der Sonderzahlungen richtet sich nach dem KV) oder zuzüglich Zulage nach dem Strahlenschutzgesetz <sup>5a)</sup>

10.) Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubs (laut KV bzw. Urlaubsgesetz) \_\_\_\_\_

11.) Vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Dienstnehmers \_\_\_\_\_

Vollzeit: Ausmaß gemäß Kollektivvertrag

oder Teilzeit: \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich

Zur Leistung von Überstunden bzw. Mehrstunden – auf Verlangen bzw. Anordnung des Dienstgebers – ist der:die Dienstnehmer:in verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Grenzen.

12.) Anwendbare Normen der kollektiven Rechtsgestaltung

Kollektivvertrag \_\_\_\_\_ (genaue Bezeichnung) Kollektivvertrag liegt zur Einsichtnahme im Betrieb auf.

13.) Name und Anschrift des Trägers der Sozialversicherung und der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) des:der Dienstnehmer:in

\_\_\_\_\_

14.) Es wird eine Probezeit mit jederzeitiger beidseitiger Auflösbarkeit des Dienstverhältnisses (Zeitraum \_\_\_\_\_ ) in der Dauer des ersten Monats vereinbart (z.B. 1.3. – 31.3.2024).

15.) Gegebenenfalls Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung

\* Nichtzutreffendes streichen

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des:der Dienstnehmer:in und Dienstgebers

- ad 1) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstzettels besteht dann, wenn das Dienstverhältnis höchstens ein Monat gedauert hat oder ein schriftlicher Dienstvertrag ausgehändigt wurde, der alle im Dienstzettel anzuführenden Angaben enthält.  
Änderungen der im Dienstzettel enthaltenen Angaben sind umgehend, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamwerden, dem:der Dienstnehmer:in schriftlich bekanntzugeben.  
Hat das Dienstverhältnis bereits vor dem 1.1.1994 bestanden, ist dem:der Dienstnehmer:in auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstzettel auszuhändigen.
- ad 2) Bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit ist das Ende des Dienstverhältnisses oder monatliche oder jährliche Dauer (z.B. 4 Monate, 1 Jahr) anzugeben. Bei einer Befristung bis zu 3 Monaten ist keine Kündigungsvereinbarung möglich.
- ad 3) Zu den Kündigungsbestimmungen siehe Angestelltengesetz bzw. KV
- ad 4) Auf einen wechselnden Dienst-(Einsatz-)ort ist hinzuweisen: Z.B. dann, wenn der:die Angestellte in zwei Ordinationen wechselnd tätig ist, sind beide Praxisadressen anzugeben.
- ad 5) Achtung! Bitte niemals vereinbaren: Einstufung laut Kollektivvertrag plus z.B. EUR 363,-. Bei dieser Vereinbarung würden zur Valorisierung des Kollektivvertrages dann jeweils noch EUR 363,- dazu bezahlt werden müssen.
- ad 5a) 1) Unter Berücksichtigung der mit der Tätigkeit in einer ärztlichen Ordination verbundenen Infektionsgefahr ist allen Angestellten, die mit Patient:innen in Kontakt kommen, sowie Angestellten in Laboratorien im Sinne des KV eine monatliche Gefahrezulage (Infektionszulage gemäß § XVII Abs.1) zu gewähren.  
2) Angestellte, die in Strahlenbereichen laut §2 lit.g. Strahlenschutzgesetz (§ 1 Strahlenschutzverordnung) tätig sind, erhalten eine ihrer Zweckbestimmung nach monatliche Zulage. In diesem Falle entfällt die Zulage nach Ziffer 1 dieses Abschnittes.
- ad 6) z.B. Schreibkraft, Sprechstundenhilfe, Laborgehilfe, Ordinationshilfe, Heilbademeister:in, Heilmasseur:in, Angestellte des Sanitätshilfsdienstes, Sekretär:in, Angestellte des medizin.-techn. Fachdienstes
- ad 6a) Geringwertigere Arbeiten, z.B. Reinigung der Ordination, müssen ausdrücklich vereinbart werden.